

Infoblatt: A014

Ihre Krankenversicherung als Rentner bei Wohnort im Ausland

Planen Sie Ihren Wohnsitz als Rentner ins Ausland zu verlegen, dann kontaktieren Sie uns bitte vor der Wohnortsverlegung. Da die Bestimmungen zur Krankenversicherung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, beraten wir Sie gerne umfassend in Bezug auf Ihre individuelle Situation.

Gemeinsam klären wir dabei Ihre Weiterversicherung bei der SECURVITA Krankenkasse. Einige grundlegende Informationen haben wir Ihnen bereits hier zusammengestellt.

Krankenversicherung in Deutschland

Ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse bleibt grundsätzlich auch bei der Verlegung Ihres Wohnortes in einen EU-Staat bestehen, wenn Sie

- eine Rente der deutschen Rentenversicherung erhalten und
- im neuen Wohnstaat keinen eigenen Leistungsanspruch haben beziehungsweise keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Das bedeutet, dass Sie in Deutschland weiterhin Ihre Beiträge in gleicher Höhe zahlen. Beiträge im Wohnstaat fallen dabei nicht an.

Hinweis 1

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat mit nationalem Gesundheitsdienst (zum Beispiel Großbritannien, Schweden), bleibt Ihre Krankenversicherung trotzdem in Deutschland bestehen.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, sobald Sie zusätzlich eine Rente im Wohnstaat erhalten oder eine Beschäftigung dort aufnehmen. Gleiches gilt auch, wenn die Rente oder das erzielte Entgelt sehr gering ist.

Hinweis 2

Wenn Sie als Rentner beabsichtigen, in Island, Liechtenstein oder Norwegen zu wohnen, bleibt Ihre Krankenversicherung in Deutschland nur dann weiterhin bestehen, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzen. Für die Wohnortverlegung in die Schweiz müssen Sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen oder Staatenloser beziehungsweise Flüchtling sein.

Bitte informieren Sie uns, falls Sie eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Ihre Leistungsansprüche im Wohnstaat

Für Ihre medizinische Versorgung im Wohnstaat erhalten Sie für einen EU-Staat eine Anspruchsbcheinigung E121 beziehungsweise S1 und für einen Abkommenstaat den entsprechenden Auslandskrankenschein in doppelter Ausfertigung.

Die Antragsbescheinigung legen Sie bitte bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger in Ihrem Wohnort im Ausland vor. In der Schweiz und in den Niederlanden gibt es feste Einrichtungen, an die Sie sich mit Ihrem Betreuungsschein wenden müssen:

Schweiz

Gemeinsame Einrichtung KVG
Abteilung internationale Koordination
Krankenversicherung
Gibelinstrasse 25
CH – 4503 Solothurn, Schweiz
Tel. ++41(0)326253030

Niederlande

CZ Zorgverzekeraar
Wilheminastraat 39
NL - 6131 KM Sittard
Niederlande
Tel. ++31 (0)46 459 58 12

Der zuständige Träger prüft Ihre Ansprüche anhand der vorgelegten Bescheinigung. Anschließend informiert er uns. Bitte lassen Sie sich von Ihrem zuständigen Träger ausführlich über Ihren Leistungsumfang, Ihre Eigenanteile und die Vertragspartner und Einrichtungen, die Sie in Anspruch nehmen können, beraten.

Je nach Krankenversicherungssystem erhalten Sie entweder eine Versichertenkarte oder einen Berechtigungsschein. Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen können die gleichen Leistungen in Anspruch nehmen wie jeder Versicherte des Wohnstaates.

Hinweis 3

Leistungen, die im Leistungskatalog des Trägers im Wohnstaat nicht vorhanden sind beziehungsweise privat bezahlt werden müssen, können nicht von uns erstattet werden. Dies gilt auch für Eigenanteile und Zuzahlungen.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr
040 / 33 47-80 80
Fax: 040 / 33 47-98 23 8
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de